

Neuigkeiten

Mitte Juli bis Ende September 2015

I. Rechtsetzung

1. Inkraftsetzung

- Die **Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)** erfuhr am 30. Juni 2015 folgende Änderung: Für die Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien und Gewässersanierungen bezahlen die Schweizer Stromkonsumentinnen und -konsumenten ab 1. Januar 2016 einen Zuschlag von 1,3Rp. pro Kilowattstunde. Hauptgrund der Erhöhung ist der kontinuierliche Zubau von neuen Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Die Revision wird am 1. Januar 2016 in Kraft treten (AS 2015 2279).

- Die **Verordnung vom 5. Juli 2011 des UVEK über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen (VEE-PW; SR 730.011.1)** erfuhr am 30. Juni 2015 u. a. Änderungen betreffend die Berechnung der CO₂-Emissionen bei elektrisch angetriebenen Personenwagen, deren Batterien über das Stromnetz aufgeladen werden können, aufgrund der Stromproduktion für den in der Typengenehmigung ausgewiesenen elektrischen Energieverbrauch. Weiter wurden die Energieeffizienz-Kategorien A–G für das Jahr 2016 festgelegt. Die Revision ist am 1. August 2015 in Kraft getreten (AS 2015 2349).

- Die **Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)** erfuhr durch die Genehmigung des Bundesrates am 1. Juli 2015 folgende Änderungen: Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung wurde angepasst, weil die EU ihr Recht über das Inverkehrbringen und die Verwendung gefährlicher Chemikalien geändert hat und weil ein Beschluss der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) umzusetzen ist. Die revidierte Verordnung hat zum Ziel, das Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu erhöhen und Handelshemmnisse zu vermeiden. Zudem erforderte die Vollzugspraxis punktuelle Änderungen

der Regelungen über Auftaumittel. Die Revision ist am 1. September 2015 in Kraft getreten (AS 2015 2367).

- Die **Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011)** erfuhr am 12. August 2015 folgende Änderungen: Durch die Ergänzung der Liste der UVP-pflichtigen Anlagen im Anhang zur UVPV passt die Schweiz ihr innerstaatliches Recht an die Bestimmungen der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten an. Die Aarhus-Konvention trat für die Schweiz 2014 in Kraft. Künftig sind gewisse zusätzliche Typen von Industrieanlagen ab bestimmten Schwellenwerten UVP-pflichtig. Gasraffinerien und Glashütten wurden unter zwei bereits bestehenden Anlagentypen hinzugefügt. Bei Anlagen zur thermischen Energieerzeugung gilt die UVP-Pflicht neu ab einer Leistung von 50 Megawatt (anstatt 100 Megawatt wie bisher). Eine UVP-Pflicht besteht nur beim Bau einer neuen Anlage oder bei wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen. Die Bewilligung der Anlagen ist Sache der Kantone. Ferner hat der Bundesrat eine Änderung der **Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076)** gutgeheissen. Künftig ist auch die Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS) beschwerdeberechtigt. Die Änderung der beiden genannten Verordnungen wurde im Rahmen der Anhörung mit grosser Mehrheit befürwortet. Die revidierten Verordnungen sind am 1. Oktober 2015 in Kraft getreten (AS 2015 2903).

2. Vernehmlassungen und Anhörungen

- **Verordnung des UVEK über die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken sowie Vollzughilfemodul «Ökologische Sanierung bestehender Wasserkraftanlagen – Finanzierung der Massnahmen».** Die Finanzierung von Sanierungsmassnahmen bei bestehenden Wasserkraftanlagen in den Bereichen Schwall-Sunk, Geschiebehauhalt sowie Wiederherstellung der Fischgängigkeit wurde im Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) und in der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) geregelt. Die Regelung der Einzelheiten für die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Massnahmen wurde

im Anhang 1.7 Ziff. 3.3 der EnV dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK übertragen. Die vorliegende Verordnung stützt sich auf diesen Regelungsauftrag. Das BAFU erarbeitete gleichzeitig eine Vollzugshilfe zur Finanzierung der Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen, welche u. a. auch den Vollzug dieser Verordnung präzisiert. Vom 19. November 2013 bis am 24. Januar 2014 waren eine erste Version dieser Verordnung und der Vollzugshilfe in der Anhörung. Die kritischste Rückmeldung war, dass die vorgeschlagene Berechnungsmethode der Erlöseinbussen als nicht praxistauglich beurteilt wurde. Daher wurde in Zusammenarbeit mit verschiedenen betroffenen Kreisen (Bundesamt für Energie, Kantone, Kraftwerksvertreter und Umweltverbände) eine neue Berechnungsmethode für die Erlöseinbussen auf Grund einer Minderproduktion sowie auf Grund einer zeitlichen Verschiebung der Stromproduktion erarbeitet. Alle Vertreter der involvierten Kreise stimmen dieser neuen Lösung zu. Die Anhörung dauerte bis zum 14. August 2015. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2015.html#UVEK>.

- **Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung.** Der Bund ist verpflichtet, Lebensräume bedrohter Tiere und Pflanzen zu schützen. Dafür bezeichnet er Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und legt die allgemeinen Schutzziele fest. Er ist laut Art. 16 Abs. 2 NHV (SR 451.1) verpflichtet, die fünf Biotopinventare und das Inventar der Moorlandschaften regelmässig zu überprüfen und nachzuführen. Eine wesentliche Absicht der aktuellen Revisionen ist, den Kantonen für den Vollzug auf der Ebene der Bundesverordnungen aktuelle und präzise Grundlagen zur Verfügung zu stellen, die sich ihrerseits auf die Datengrundlagen der Kantone abstützen. Das BAFU hat die Verordnungen und Inventare revidiert und am 6. August 2015 in die Anhörung geschickt. Diese dauert bis zum 6. November 2015. Weitere Informationen sind zu finden unter: www.bafu.admin.ch/biodiversitaet/13721/14385/14438/15920/.
- **Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten: Anhörung zur nationalen Strategie eröffnet.** Invasive gebietsfremde Arten können die Gesundheit gefährden und Schäden verursachen. Mit dem im Herbst 2013 angenommenen Postulat «Stopp der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten» von Nationalrat Karl Vogler hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine Strategie der Schweiz zur Eindämmung von invasiven gebietsfremden Arten zu erarbeiten. Der

Strategieentwurf zeigt Massnahmen auf, mit welchen das Ziel der Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten effizient und wirksam verfolgt werden kann. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden auch die bestehenden rechtlichen Grundlagen überprüft und die Klärung der Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen vorgenommen. Zum Strategieentwurf hat das BAFU am 14. August 2015 die Anhörung eröffnet. Die Anhörung dauerte bis zum 16. Oktober 2015. Weitere Informationen sind zu finden unter: www.bafu.admin.ch/org/organisation/10994/11003/index.html.

II. Ausgewählte amtliche Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

- **Bodenschätze. Nachhaltige Nutzung der Ressource Boden, Umwelt-Diverses, Nr. UD-1092** (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich): Eine Informationsbroschüre der Wissenschaft und Bundesverwaltung (BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Raumentwicklung) über das Phänomen Boden und seine unentbehrlichen Leistungen.
- **Leitfaden zum Umgang mit der Edelkastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*), Reihe Umwelt-Vollzug, Nr. UV-1513** (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Der vorliegende Leitfaden ist eine Vollzugshilfe des BAFU als Aufsichtsbehörde zum Umgang mit der Edelkastaniengallwespe (*Dryocosmus kuriphilus*). Er wurde auf die aktuellen rechtlichen Grundlagen gestützt und konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern.
- **Anpassung an den Klimawandel. Bedeutung der Strategie des Bundesrates für die Kantone, Reihe Umwelt-Wissen, Nr. UW-1509** (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Die vorliegende Arbeitshilfe richtet sich an Fachpersonen, die sich auf kantonaler Ebene mit der Anpassung an den Klimawandel beschäftigen. Sie wurde vom BAFU in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitet, um ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Bund und Kantonen bei der Anpassung an den Klimawandel zu ermöglichen. Die Arbeitshilfe behandelt die Anpassung auf einer sektorenübergreifenden

Ebene. Im Zentrum stehen vier Schlüsselfragen, die sich den Kantonen stellen: (1.) Welche Veränderungen werden erwartet? (2.) Was sind die Risiken, Chancen und Handlungsfelder? (3.) Was kann ein Kanton konkret tun? (4.) Wie kann ein Kanton diese Aufgabe angehen? Zu diesen Schlüsselfragen sind im Werkzeugkasten für die Kantone Instrumente und konkrete Anwendungsbeispiele dargestellt.

- **Hydrologisches Jahrbuch der Schweiz 2014. Abfluss, Wasserstand und Wasserqualität der Schweizer Gewässer, Nr. UZ-1511** (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich): Das «Hydrologische Jahrbuch der Schweiz» wird vom BAFU herausgegeben und liefert einen Überblick über das hydrologische Geschehen auf nationaler Ebene. Es zeigt die Entwicklung der Wasserstände und Abflussmengen von Seen, Fließgewässern und Grundwasser auf und enthält Angaben zu Wassertemperaturen sowie zu physikalischen und chemischen Eigenschaften der wichtigsten Fließgewässer der Schweiz. Die meisten Daten stammen aus Erhebungen des BAFU.
- **Waldbericht 2015. Zustand und Nutzung des Schweizer Waldes, Reihe Umwelt-Zustand, Nr. UZ-1512** (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich): Der Waldbericht 2015 informiert über den Zustand des Schweizer Waldes. Er basiert auf den international anerkannten und standardisierten Indikatoren von Forest Europe und ist eine internationale Referenz für nachhaltige Waldbewirtschaftung. Die Datengrundlagen stammen aus einem umfassenden Waldmonitoring, das in den vergangenen Jahrzehnten aufgebaut wurde und eine vertiefte Zustandsanalyse erlaubt. Der Bericht schaut zurück auf die Entwicklung seit dem Erscheinen des letzten Waldberichts im Jahr 2005. Damit beantwortet er Fragen rund um das komplexe Ökosystem Wald und seine Bewirtschaftung. Der Bericht vermittelt Einblicke in den Schweizer Wald in all seinen Facetten und dient als Nachschlagewerk für Fachleute und Laien.
- **Mikroverunreinigungen in Fließgewässern aus diffusen Einträgen. Situationsanalyse, Reihe Umwelt-Zustand, Nr. UZ-1514** (auch in französischer Sprache erhältlich): Stoffe, die in Gewässern in sehr tiefen Konzentrationen vorkommen, werden Mikroverunreinigungen genannt. Sie werden kontinuierlich über Abwasserreinigungsanlagen sowie über diffuse Eintragspfade eingetragen. Es zeigte sich, dass viele Schweizer Fließgewässer durch Mikroverunreinigungen aus diffusen Einträgen

belastet sind. Diese Einträge sind oft hoch dynamisch und führen vor allem in kleinen Fließgewässern häufig zu Überschreitungen der ökotoxikologisch hergeleiteten Qualitätskriterien. Die wichtigsten Quellen für diffus eingetragene Mikroverunreinigungen sind die Landwirtschaft und in einem geringeren Ausmass die Siedlung; die relevantesten Stoffgruppen sind die Pflanzenschutzmittel, Schwermetalle und Biozide.

III. Literatur zum nationalen Umweltrecht

- EHRENZELLER BERNHARD/SCHINDLER BENJAMIN/SCHWEIZER RAINER J./VALLENDER KLAUS A., Schweizerische Bundesverfassung (BV), 3. Aufl., St.Galler Kommentar, Schulthess Verlag, Zürich 2014, ISBN 978-3-03751-606-5.
- WALDMANN BERNHARD/EPINEY ASTRID/BELSER EVA MARIA, Schweizerische Bundesverfassung (BV), Basler Kommentar, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2015, ISBN 978-3-7190-3318-7.
- GRIFFEL ALAIN, Umweltrecht *in a nutshell*, DIKE Verlag, Zürich/St.Gallen 2015, ISBN 978-3-03751-751-2.
- BÜTLER MICHAEL, Rechtsfragen zum Biber, Gutachten im Auftrag des Bundesamts für Umwelt, Zürich 2015.
- JÄGER CHRISTOPH/BÜHLER ANDREAS, Schweizerisches Umweltrecht, Stämpfli Verlag, Bern 2015, ISBN 978-3-7272-1567-4.
- KEHRLI JEANNETTE, Der Begriff der Landwirtschaft im Raumplanungsrecht des Bundes. Bedeutung und Entwicklung, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, 98, Schulthess Verlag, Zürich 2015, ISBN 978-3-7255-7342-4.
- NORER ROLAND/WASSERFALLEN ANDREAS, Agrarrecht, Entwicklungen 2014, Stämpfli Verlag, Bern 2015, ISBN 978-3-7272-8159-4.
- RIEDER RÉMY, Industrie- und Gewerbebauten. Haushälterische Bodennutzung ist möglich. Inforum 5/2015, S. 8–10.
- STUTZ HANS W., Private Normen im Umwelt- und Baurecht, in: FELIX UHLMANN (Hrsg.), Private Normen und staatliches Recht, 14. Jahrestagung

des Zentrums für Rechtsetzungslehre, Band 5, Zentrum für Rechtsetzungslehre (ZfR), Dike Verlag, Zürich/St. Gallen 2015, ISBN 978-3-03751-706-2, S. 71–82.

- WIEDERKEHR RENÉ, Die materielle Beschwer von Nachbarinnen und Nachbarn sowie von Immissionsbetroffenen, ZBI 2015, S. 347–367.

IV. *Varia*

- Das BAFU hat per 1. September 2015 die **Gesamtübersicht über die laufenden und in den nächsten fünf Jahren geplanten Rechtsetzungsprojekte (Rechtsetzungsprogramm 2015 – 2020)** aktualisiert. Die Projekte sind nach Bereichen geordnet. Das Dokument enthält zudem eine Liste der bis Anfang 2017 geplanten Publikationen der Reihe Umwelt-Vollzug. Eine nächste Aktualisierung des Rechtsetzungsprogramms ist im Frühling 2016 vorgesehen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Recht → Rechtsetzung → Rechtsetzungsprogramm.
- Wie lassen sich die natürlichen Ressourcen schonen und damit Kosten senken? Das **neue Dialogportal www.gruenewirtschaft.admin.ch** zeigt dazu Beispiele aus Unternehmen, lässt Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und der öffentlichen Hand zu Wort kommen und will das Meinungsspektrum zum Thema abbilden. Das BAFU stellt im Rahmen des Aktionsplans Grüne Wirtschaft des Bundesrates das Portal als offenes Forum bereit. Weitere Informationen sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> → Dokumentation → Medienmitteilungen → Datum: 14.08.2015.
- Wie und unter welchen Voraussetzungen kann eine Gemeinde eine **Tempo 30-Zone als Lärmschutzmassnahme** einführen? Antworten gibt ein Grundlagenpapier, das die Eidgenössische Kommission zur Lärmbekämpfung (EKLb) Ende August herausgegeben hat. Die Publikation informiert die Behörden über die rechtliche Lage, die Effizienz und den Nutzen von Tempo 30-Zonen zur Lärminderung und dient damit der Umsetzung der Lärmschutzverordnung (LSV). Die Publikation «Tempo 30 als Lärmschutzmassnahme – Grundlagenbericht zu Recht, Akustik und Wirkung» finden Sie hier: <http://www.eklb.admin.ch/de/dokumentation/berichte/> → Studien.